

Hauptsatzung der Gemeinde Bokel, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Inhalt:

Neufassung vom 27.11.2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 49 vom 06. Dezember 2013

1. Änderung vom 14.01.2019, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 01.02.2019

Vorgeschichte:

Satzung vom 17.11.64, Veröffentlichung unbekannt

Satzung vom 10.9.69, veröffentlicht durch Aushang am 12.9.68

1. Änderung vom 6.6.72, veröffentlicht durch Aushang am 7.6.72

2. Änderung vom 15.8.74, veröffentlicht durch Aushang am 19.8.74

3. Änderung vom 12.6.75, veröffentlicht durch Aushang am 13.6.75

4. Änderung vom 11.12.75, veröffentlicht durch Aushang am 12.12.75

Neufassung vom 14.1.77, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 2 vom 14.1.77

1. Änderung vom 27.10.78, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 44 vom 27.10.78

2. Änderung vom 19.3.85, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 12 vom 23.3.85

3. Änderung vom 25.11.86, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 48 vom 29.11.86

Neufassung vom 20.11.90, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 47 vom 24.11.90

1. Änderung vom 7.7.92, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 30 vom 1.8.92

Neufassung vom 13.5.97, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 20 vom 24.5.97

1. Änderung vom 19.11.98, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 47 vom 28.11.98

2. Änderung vom 17.4.2000, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 16 vom 22.4.2000

Neufassung vom 10.2.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 7 vom 14.2.2004

1. Änderung vom 28.3.2011, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 1.4.2011

Präambel

Die Gemeindevertretung kann aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen. In dieser Hauptsatzung wird - ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit - bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen stehen rechtlich und in uneingeschränkter Gleichwertigkeit und -berechtigung für die weibliche und die männliche Form.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Ges. v. 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bokel vom 01.10.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bokel erlassen:

§ 1 - Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen zeigt in Rot eine eingebogene silberne Spitze, die mit einem blauen Wellenbalken, der ein blaues Mühlrad im unteren Viertel überdeckt, belegt und vorn von ei-

nem aufrechten silbernen Buchenblatt, hinten von einer silbernen Plackenhaut (ohne Stiel) begleitet ist.

- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem in gleicher Form wie das Gemeindegewappen geteilten, vorn und hinten roten, in der Mitte weißen Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Bokel, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2 - Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150 €/1.800 € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 3.000 €, nicht übersteigt,
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 300 €,
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche/jährliche Mietzins 400 €/4.800 € nicht übersteigt,
 9. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,
 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,

12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Bundesbaugesetzbuch (BauGB),
 13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem BauGB,
 14. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürger.
- (3) Die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziffer 1 und 2 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über Stundungsansprüche bis 15.000 € und die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis 1000 € auf den Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land zu übertragen. In diesen Fällen sind die Mahngebühren und Nebenforderungen sowie Vollstreckungskosten eingeschlossen. Die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziffer 12 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens in solchen Fällen, die vornehmlich formale Bedeutung haben oder von untergeordneter Wichtigkeit sind, im Rahmen einer möglichst präzisen Fallbeschreibung auf den Amtsdirektor zu übertragen.

§ 3 - Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nortorfer Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 - Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs.1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen

c) Ausschuss für Sport, Jugend und Kultur

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Förderung und Pflege des Sports, der Jugendarbeit und Kultur

In den Ausschuss zu c) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in den Ausschuss zu c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger entsandt werden.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5 - Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 - Einwohnerversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregun-

gen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 - Verträge

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 8 - Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9 - Veröffentlichungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bokel werden bis zum 31.12.2013 auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Satzungen der Gemeinde Bokel werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bokel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 09. Januar 2019 erteilt.

Bokel, den 14.01.2019

Bürgermeister